



CELEBRATING
130 YEARS

Unternehmensrichtlinie für Sanktionen und Exportkontrollen

Januar 2023

Kässbohrer Sales GmbH
Im Katzenwinkel 5
88480 Achstetten - Deutschland
HRB: 734240
Amtsgericht: Ulm
Geschäftsführer:
Ayşenur Nuhoglu, Mehmet Derun Ünlüer

T +49 7392 96797-0
F +49 7392 96797-0
E info@kaessbohrer.com
www.kaessbohrer.com

USt.-ID-Nr.: DE 273005436
Steuernummer: 116/5700/5427

Commerzbank AG
Konto-Nr : 929 520 500
BLZ : 63040053
BIC : COBADEFFXXX
IBAN : DE91 6304 0053 0929
5205 00



INHALT

1. ZIEL UND UMFANG	3
2. DEFINITIONEN	3
3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	4
4. UMSETZUNG DER RICHTLINIE	5
4.1 Due-Diligence-Prüfung	6
4.1.1 <i>Anerkennung durch Dritte</i>	6
4.1.2 <i>Kontrolle durch Dritte</i>	6
4.2 Vertragsschluss	7
4.3 Kontinuierliche Überwachung	8
4.4 Anfragen Dritter	9
4.5 Schulung	9
4.6 Audit	9
5. BEHÖRDEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	10
6. REVISIONSGESCHICHTE	10



1. ZIEL UND UMFANG

Internationale Organisationen oder Staaten können die Lieferung bestimmter Produkte und Dienstleistungen an bestimmte Länder und/oder Personen aus politischen, militärischen und sozialen Gründen verhindern oder einschränken. Mit der Unternehmensrichtlinie zu Sanktionen und Exportkontrollen („**Richtlinie**“) soll ein den lokalen und internationalen Vorschriften entsprechender Rahmen für Führungskräfte, Mitarbeiter und ihnen nahestehende Personen innerhalb des Unternehmens, der Kässbohrer Sales GmbH („**Unternehmen**“), geschaffen werden.

Aufrechterhaltung seiner Handelsaktivitäten in Übereinstimmung mit den Sanktionslisten und Exportkontrollverpflichtungen anderer Länder und internationaler Organisationen, insbesondere der Sanktionen der Vereinten Nationen („**UN**“), der Vereinigten Staaten („**USA**“) der Europäische Union („**EU**“), und der Republik Türkei ist eine grundlegende Anforderung an das Unternehmen, das Auslandsaktivitäten als wichtige Anforderung ansieht.

Diese Richtlinie gilt für alle Führungskräfte, Mitarbeiter des Unternehmens und, soweit zutreffend, für Dritte.

2. DEFINITIONEN

„**Compliance Manager**“ bezieht sich auf eine objektive und unabhängige Prüfungs- und Beratungsperson innerhalb des Unternehmens, die darauf abzielt, den Betrieb einer Organisation aufzuwerten und ihre Prozesse zu verbessern.

„**Drittpartei**“ bezieht sich auf jede natürliche oder juristische Person, die im Namen des Unternehmens handelt oder mit dem Unternehmen verbunden ist, wie z. B. Vertriebspartner, Händler, Vermittler, Berater, Vertreter, Unternehmer oder Subunternehmer.

„**Embargo**“ ist eine staatliche Anordnung, die den Handel mit einem bestimmten Land oder den Austausch bestimmter Waren einschränkt.

„**Ethikrat**“ bezieht sich auf einen objektiven und unabhängigen Prüfungs- und Beratungsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern auf Führungsebene innerhalb des Unternehmens besteht und dazu bestimmt ist, die Einhaltung der relevanten Richtlinien durch das Unternehmen zu überwachen.

„**Exportkontrollbestimmungen**“ sind interne Vorschriften, die Länder aufgrund nationaler Sicherheitsbedenken erlassen, die aber auch für den Transfer von Waren, Dienstleistungen oder Technologien gelten, die dem Außenhandel als Voraussetzung für internationale Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit dienen.

„**Internationale Organisation**“ bezieht sich auf die von den Mitgliedstaaten oder anderen internationalen Vereinigungen gegründeten Organisationen.

„**Kundenkenntnisprinzipien**“ beziehen sich auf die gründliche Kenntnis einer natürlichen oder juristischen Person, die das Unternehmen zum ersten Mal kontaktiert hat und spielt eine wichtige Rolle bei der Beseitigung der Risiken im Zusammenhang mit der Geldwäsche von Erträgen aus der Finanzierung von Terrorismus, Korruption, Betrug und Bestechung, und andere illegale Aktivitäten, denen das Unternehmen aufgrund dieser Personen begegnen kann.

„**Kunde**“ bezieht sich auf jede natürliche oder juristische Person, die die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens kauft oder nutzt.

„**Lieferant**“ bezieht sich auf eine Person oder Organisation, die Waren und Dienstleistungen für das Unternehmen bereitstellt. Diese Person/Organisation ist Teil der Lieferkette des Unternehmens und kann einen großen Teil des Wertes ausmachen, der mit den Produkten des Unternehmens verbunden ist.

„**OFAC**“ bezeichnet das Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums.

„**Sanktionen**“ bezieht sich auf die Vorschriften, die den Handel mit bestimmten Ländern, Organisationen und Personen durch internationale Organisationen (wie die UNO oder die EU) oder Länder (wie die USA) beschränken oder verbieten.

„**Sanktionslisten**“ bezieht sich auf die Listen sanktionierter Personen, Organisationen oder Regierungen.

„**System**“ bezieht sich auf das unparteiische und unabhängige System, das in die ERP-Software des Unternehmens integriert ist und gemäß den bestehenden internationalen Sanktionslisten, Entscheidungen und Nachrichten gemäß den Anforderungen der Kundenkenntnis-Prinzipien analysiert.

„**US-Personen**“ bezieht sich auf jeden in den Vereinigten Staaten, jeden US-Bürger oder Inhaber einer Green Card, unabhängig davon, wo sie ansässig sind (einschließlich Personen mit doppelter US-Staatsbürgerschaft, zusammen mit der Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten und eines anderen Landes), jede Person, die bei jedweder US-Einheit beschäftigt oder mit einer US-Einheit verbunden ist sowie Nicht-US-Einheiten, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle der Vereinigten Staaten befinden und unter bestimmten US-Sanktionen stehen.¹

„**US-Sanktionen**“ bezieht sich auf die von OFAC und dem US-Außenministerium verhängten Sanktionen.

3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Das Unternehmen unternimmt größte Sorgfalt und Anstrengungen, um sicherzustellen, dass seine kommerziellen Aktivitäten oder vertraglichen Verpflichtungen nicht gegen

¹ https://www.ecfr.gov/cgi-bin/text-idx?mc=true&node=se31.3.560_1314&rgn=div8



geltende Sanktionen und Exportkontrollverpflichtungen verstoßen. In diesem Zusammenhang verfolgt sie regelmäßig und kontinuierlich die Aktualisierungen der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die Gesellschaft steht in keiner direkten oder indirekten geschäftlichen oder sonstigen Beziehung zu den in den Sanktionslisten aufgeführten Personen und Ländern.

Um die Einhaltung lokaler und internationaler Vorschriften sicherzustellen, führt das Unternehmen die erforderlichen Untersuchungen und Due-Diligence-Studien durch, um über die Drittparteien, mit denen es zusammenarbeitet, Bescheid zu wissen, und hält seine Geschäfts- und Finanzunterlagen jederzeit offen und transparent.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinie und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durch das Unternehmen und/oder die Mitarbeiter des Unternehmens kann zu den folgenden Situationen führen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Beschlagnahme von Firmenvermögen;
- Einfrieren von Unternehmenskonten;
- Haft;
- Geldstrafe;
- Beendigung des Arbeitsvertrags;
- Reputationsverlust;
- Rückruf von Darlehen.

Ein Verstoß gegen diese Richtlinie kann zu erheblichen Disziplinarverfahren führen, einschließlich der Kündigung des Arbeitsvertrags. Falls diese Richtlinie von einem Dritten verletzt wurde, kann sein Vertrag, falls vorhanden, sofort gekündigt und/oder seine Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmen sofort beendet werden.

In Fällen, in denen Dritte, insbesondere unsere Mitarbeiter, Zweifel an der Einhaltung dieser Richtlinie bei einer Aktivität haben, wird von ihnen erwartet, dass sie diesen Verdacht dem Unternehmen anonym melden oder ihre persönlichen Daten an die Adresse compliance@kaessbohrer.com weitergeben.

4. UMSETZUNG DER RICHTLINIE

Es wird ein Due-Diligence-Prozess durchgeführt, um die Einhaltung der Sanktions- und Embargovorschriften sicherzustellen, um die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften bei den Dritten, mit denen derzeit gearbeitet wird oder mit denen erstmals eine geschäftliche Geschäftsbeziehung aufgenommen wird, festzustellen. Ziel des Due-Diligence-Prozesses ist es festzustellen, ob die betreffende Drittpartei in den Sanktionslisten aufgeführt ist oder ob sie in Embargoländern tätig ist. Im Rahmen der Third Party Due Diligence ist es sehr



wichtig, möglichst umfassende Informationen über die verbundenen Personen und Organisationen einzuholen, die Gründe für das durchgeführte Handelsgeschäft gut zu analysieren und genaue Informationen über das Vermögen des Dritten zu erhalten Ressourcen. Beim Aufbau einer Geschäftsbeziehung mit Dritten sind einige Punkte zu beachten. Insbesondere die folgenden Situationen, aber nicht nur diese, erfordern mehr Aufmerksamkeit und eine umfassendere Überprüfung:

- Länder und Organisationen (EU, USA, UN etc.) Überprüfung; Kontrollen von Sanktionslisten;
- Kontrollen, ob Geschäfte in Embargoländern getätigt werden;
- Geschäftsfelder und Länder der Geschäftstätigkeit;
- Personen und Institutionen, die in Regionen mit hohem Risiko tätig sind;
- Personen und Institutionen, die die Bereitstellung von Informationen und Dokumenten verweigern
- Personen, über die in der Presse negative Nachrichten veröffentlicht wurden;

Mitarbeiter, die US-Personen sind, dürfen nicht an Transaktionen mit sanktionierten Ländern und Einzelpersonen teilnehmen, es sei denn, sie wurden von OFAC zur Teilnahme an solchen Transaktionen autorisiert oder zugelassen.

4.1 Due-Diligence-Prüfung

4.1.1 Anerkennung durch Dritte

Die Due-Diligence-Prüfung beginnt mit der Bereitstellung des Handelstitels und anderer Dokumente (z. B. Gewerbeanmeldung, Steuererklärung) für juristische Personen von Drittparteien und des vollständigen Vor- und Nachnamens auf dem Ausweisdokument von natürlichen Personen von Drittparteien. Diese ggf. vom Dritten einzuholenden Informationen und Unterlagen werden unverzüglich in das System eingegeben und der erste Schritt der Due-Diligence-Prüfung wird direkt vom System durchgeführt.

4.1.2 Kontrolle durch Dritte

Folgendes, nämlich;

- Prüfung internationaler Sanktionslisten;
- Negative Nachrichten;
- Verdächtige Listen; und
- Geografie der Operationen



werden vom System gescannt und das Ergebnis automatisch darin abgelegt.

In Fällen, in denen im System keine Warnung angezeigt wird, wird die Entscheidung zum Vertragsabschluss von der Abteilung übernommen, die direkt mit dem betreffenden Dritten zusammenarbeitet (z. B. Personalabteilung des Unternehmens beim Abschluss des Arbeitsvertrags. Die Vertriebsabteilung beim Abschluss eines Kaufvertrags mit den Kunden).

Wenn eine Warnung im System angezeigt wird, sendet das System unverzüglich eine Information in schriftlicher Form (E-Mail) an den Compliance Manager. In diesem Fall ist auf Verlangen des Compliance Managers die Abteilung, die in direktem Kontakt mit dem Dritten steht, verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen unverzüglich an den Compliance Manager weiterzuleiten.

Der Compliance-Manager entfernt die Warnung aus dem System, wenn er alle relevanten Informationen und Dokumente überprüft und zu dem Schluss kommt, dass kein Verstoß gegen Gesetze, globale Standards und/oder diese Richtlinie vorliegt. Andernfalls wird er jedoch, falls dies für notwendig erachtet wird, die Meinung der Rechtsabteilung des Unternehmens einholen und deren Bewertung zusammen mit den vorgeschlagenen administrativen Überprüfungszeiträumen dem Ethikrat zur Genehmigung vorlegen. Die Entscheidung über den Abschluss eines Vertrages mit dem jeweiligen Dritten trifft in solchen Fällen ausschließlich der/die Geschäftsführer der Gesellschaft.

Alle Ergebnisse der Due-Diligence-Prüfung zu Dritten, die relevanten Informationen und Dokumente müssen in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen Gesetzen aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen müssen für mindestens acht (8) Jahre aufbewahrt werden, sofern in der lokalen Gesetzgebung nichts anderes festgelegt ist, indem sie in klarer und verständlicher Weise abgelegt werden und für mögliche interne und/oder externe Audits zur Verfügung stehen.

4.2 Vertragsschluss

Nach der vom Unternehmen durchgeführten Due-Diligence-Prüfung, um ausreichende Informationen über die Drittparteien zu erhalten, mit denen es Geschäfte tätigen wird, wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet, falls entschieden wird, mit solchen Drittparteien zusammenzuarbeiten.

Um das Unternehmen vor Risiken im Zusammenhang mit der Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten zu schützen, die von Dritten verursacht werden können, müssen die entsprechenden Schutzklauseln während des Vertragsabschlusses in den Vertrag aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Regelungen zum Recht auf Auditierung durch Dritte, Vor-Ort-Prüfung oder Vertragskündigung zu beachten. Um sicherzustellen, dass alle mit Dritten abgeschlossenen Verträge die entsprechenden



Bestimmungen enthalten, ist für die Unterzeichnungsversion des jeweiligen Vertrages die schriftliche Zustimmung (E-Mail) des Rechtsberaters der Gesellschaft einzuholen.

4. 3 Kontinuierliche Überwachung

Es reicht nicht aus, die Drittparteien, mit denen das Unternehmen zusammenarbeitet, nur vor der Vertragsunterzeichnungsphase zu überprüfen. Dritte, mit denen eine ununterbrochene Geschäftsbeziehung gemäß globalen Standards und dieser Richtlinie besteht, müssen gemäß ihren Risikoprofilen kontinuierlich und regelmäßig überwacht werden, einschließlich deren Finanztransaktionen.

Bei den im Aufnahmeprozess als risikofrei geltenden Dritten sind diese natürlichen oder juristischen Personen regelmäßig mindestens einmal jährlich durch den Compliance Manager zu überprüfen

- (i) ob sie auf internationalen Sanktionslisten stehen, und
- (ii) ob es negative Nachrichten in der Presse über sie gibt

sollten dokumentiert werden.

Nach der Warnung im System wird die Häufigkeit der regelmäßigen Due Diligence für Dritte, mit denen gemäß der Entscheidung des Geschäftsführers des Unternehmens, vom Compliance Manager gemäß dem Ausmaß des Risikos festgelegt werden, wobei diese Häufigkeit mindestens alle sechs (6) Monate beträgt. Solche Bewertungen, wie

- (i) Negative Nachrichtensuche in der Presse über die relevanten natürlichen und juristischen Personen, Gesellschafter und Führungskräfte;
- (ii) Scannen von internationalen Sanktionslisten;
- (iii) Verfolgung von Veränderungen in Tätigkeitsfeldern; und
- (iv) Verfolgung von Ländern, in denen Außenhandelsgeschäfte durchgeführt werden

werden vom System durch Recherche der öffentlichen Ressourcen durchgeführt. Die Recherche in diesem Zusammenhang wird vom Compliance Manager durchgeführt.

Als Ergebnis dieser Recherchen wird die Entscheidung über die Weiterarbeit im Falle des Auftretens eines neuen Risikos, das vorher nicht bestand, nur von der/die Unternehmensleitung/en getroffen, falls erforderlich, durch Einholen eines Rechtsgutachtens. Die Entscheidung des Geschäftsführers des Unternehmens wird dem Gutachten des Compliance-Managers und dem Rechtsgutachten, falls vorhanden, zu Archivierungszwecken hinzugefügt.



In Fällen, in denen davon ausgegangen wird, dass kein neues Risikoelement auftrat, wird die Due-Diligence-Prüfung weiterhin in der vom Compliance Manager festgelegten Häufigkeit durchgeführt.

4.4 Anfragen Dritter

Verschiedene Institutionen können Dokumente und Informationen bezüglich ihrer Transaktionen mit dem Unternehmen, dem Unternehmen oder deren Drittparteien anfordern. Wenn ein Mitarbeiter des Unternehmens Adressat einer solchen Anfrage ist, muss er diese Anfrage unverzüglich dem Compliance-Manager mitteilen. Die Antworten auf solche Anfragen sollten ausnahmslos der Genehmigung des Compliance Managers unterliegen und keine ungenauen/unvollständigen Informationen enthalten. Darüber hinaus ist die gesamte interne und externe Korrespondenz im Zusammenhang mit diesem Anfrageverfahren, falls vorhanden, in physischer und in jedem Fall in elektronischer Form zu erfassen und aufzubewahren.

4.5 Schulung

Um das Bewusstsein für die lokalen und internationalen Vorschriften zu Sanktionen und Exportkontrollen zu schärfen und das Bewusstsein für die Risiken zu schärfen, die mit den relevanten Richtlinien und Regeln der Institution verbunden sind, sollten alle relevanten Mitarbeiter regelmäßig geschult werden.

Alle Mitarbeiter des Unternehmens müssen zum Zeitpunkt ihrer Einstellung an Schulungen zu Wirtschaftssanktionen und Exportkontrollen teilnehmen und mindestens einmal jährlich an dieser Schulung teilnehmen. Darüber hinaus kann das Unternehmen, wenn es dies für notwendig erachtet, für Dritte Sensibilisierungsschulungen zu Sanktionen und Exportkontrollbestimmungen durchführen oder verlangen, dass Mitarbeiter auf eigene Kosten von anderen Quellen zu diesen Themen geschult werden. Die Organisation und Nachbereitung der Schulungen erfolgt durch den Personalleiter and Compliance Manager.

4.6 Audit

Externe Prüfer führen mindestens einmal jährlich und/oder auf Anweisung des Ethikrats eine allgemeine Prüfung der Umsetzung dieser Richtlinie im Unternehmen durch und berichten die Prüfungsergebnisse dem/den Vorgesetzten des Geschäftsführers des Unternehmens.



5. BEHÖRDEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Aktualisierung der Richtlinie liegt in der Verantwortung des Compliance Managers.

Die Mitarbeiter und Führungskräfte des Unternehmens sind verpflichtet, diese Richtlinie einzuhalten, und von den Geschäftspartnern des Unternehmens wird erwartet, dass sie diese Richtlinie so weit wie möglich einhalten. Besteht ein Unterschied zwischen dieser Richtlinie und der geltenden lokalen Gesetzgebung in den Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist, hat die restriktivere Vorrang.

Falls die Mitarbeiter des Unternehmens Zeuge einer Transaktion werden, die gegen diese Richtlinie oder die geltenden Gesetze verstößt, werden sie gemäß den oben genannten Artikeln persönlich aufgefordert, den Verdacht auf einen Verstoß über die Adresse compliance@kaessbohrer.com zu melden.

Mitarbeiter können auch jederzeit Fragen zu Sanktionen und Exportkontrolle sowie zur Umsetzung dieser Richtlinie an den Compliance Manager und/oder den Ethikrat richten.

Der Compliance-Manager ist dafür verantwortlich, Audits durchzuführen, die die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung möglicher Verstöße erhöhen, und sicherzustellen, dass risikomindernde Kontrollen in Bezug auf die identifizierten Risiken im gesamten Unternehmen implementiert werden.

Wie oben ausführlicher erwähnt, können im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie strafrechtliche Sanktionen verhängt werden, einschließlich der Entlassung von Mitarbeitern und der Kündigung des mit Dritten geschlossenen Vertrages.

6. REVISIONSGESCHICHTE

Diese Richtlinie trat am 19. Januar 2023 in Kraft.

Revision	Datum	Anmerkungen